

## Verfahrensgang

**LG Göttingen, Urt. vom 23.05.2019 - 8 O 286/17, [IPRspr 2019-60](#)**

## Rechtsgebiete

Außervertragliche Schuldverhältnisse → Unerlaubte Handlungen, Gefährdungshaftung

## Rechtsnormen

BGB § 426

Rom I-VO 593/2008 **Art. 7**

Rom II-VO 864/2007 **Art. 4**; Rom II-VO 864/2007 **Art. 15**; Rom II-VO 864/2007 **Art. 19**

VVG § 78

## Fundstellen

**nur Leitsatz**

DAR, 2020, 208

**LS und Gründe**

NZV, 2020, 201, m. Anm. *Müller*

## Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2019-60>

## Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

Rom-II-VO ist unter Anknüpfung an die *lex loci damni* für die Frage der Haftung slowenisches Deliktsrecht unter Anwendung der Grundsätze der deutschen ZPO (*lex fori*) anzuwenden. Eine Korrektur durch die Ausweichklausel nach Art. 4 III Rom-II-VO ist vorliegend nicht geboten. Art. 4 und Art. 42 ZPrCP sind dabei nach Art. 17 II Rom-II-VO nach den Grundsätzen der Tatortregel von Art. 4 Nr. 1 Rom-II-VO als ortsgebundene straßenverkehrsrechtliche Normen des Tatortrechts als *Tatsachenelement* („*local data*“, vgl. AG Frankenthal (Pfalz), Urt. vom 30.6.2017 – 3a C 278/16<sup>1</sup>, IPRax 2017, 644 ff.) zu berücksichtigen. Nach der maßgeblichen Haftungsnorm des Art. 154 I OZ, bei denen der Kl. als Eigentümer des geschädigten Kfz Ansprüche gegen den Halter und Eigentümer des behaupteten geschädigten Kfz verfolgte, ist der Eigentümer, hier der Versicherungsnehmer der Bekl., von der Haftung auch entlastet, wenn er beweist, dass der Schaden durch ein nicht vorhersehbares Verhalten des Geschädigten oder eines Dritten, de[m] man nicht ausweichen konnte, verursacht wurde. Auch ein Mitverschulden des Geschädigten kann die Höhe der Haftung verringern, Art. 153 OZ. Nach dem Vorgenannten hat der Kl. durch den sorgfaltspflichtwidrigen Spurwechsel den Verkehrsunfall alleine verursacht und verschuldet nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme. Den gegen ihn im Zusammenhang mit dem Spurwechsel und der Kollision in unmittelbare[m] zeitlichen und örtlichen Zusammenhang sprechenden Anscheinsbeweis, § 286 ZPO (vergl. AG Frankenthal (Pfalz) Urt. vom 30.06.2017 aaO), vermochte der Kl. nicht zu erschüttern, auch unter Berücksichtigung eines evidenten wirtschaftlichen Interesses am Ausgang des Verfahrens ist weder der einen noch der anderen Zeugenaussage der Vorzug vor der jeweils anderen zu geben.“

**60.** *Bei Unfällen, die in Deutschland von einem Gespann bestehend aus einer deutschen Zugmaschine und einem ausländischen (hier: dänischen) Anhänger verursacht werden, haben die beiden beteiligten Versicherer im Innenverhältnis je die Hälfte des Schadens zu tragen. Leistet ein Versicherer zunächst allein, kann er von dem anderen Versicherer aufgrund des Bestehens einer Doppelversicherung die Hälfte der von ihm geleisteten Zahlungen aus § 78 II VVG ersetzt verlangen. [LS der Redaktion]*

LG Göttingen, Urt. vom 23.5.2019 – 8 O 286/17: NZV 2020, 201 m. Anm. Müller. Leitsatz in DAR 2020, 208.

Die Kl. beehrte als Kfz-Haftpflichtversicherung der deutschen Sattelzugmaschine von der Bekl., der Versicherung des dänischen Sattelauflegers, den hälftigen Ersatz der von ihr in Folge eines Verkehrsunfalls geleisteten Zahlungen sowie die Feststellung, dass sich die Bekl. zu 50% an in diesem Zusammenhang zukünftig anfallenden weiteren Zahlungen zu beteiligen hat. Der Versicherungsvertrag zwischen der Bekl. und ihrem Versicherungsnehmer ist hins. des Sattelauflegers als „Kaskoversicherung“ bezeichnet. Der Versicherungsvertrag enthält (in der deutschen Übersetzung) in Bezug auf den Auflieger unter anderem folgende Regelung: „Deckung der Haftpflichtrisiken für Trailer: Die Versicherung wurde auf die Forderung aus ausländischer Deckung der Haftpflichtrisiken für Trailer erweitert. Die Deckung gilt subsidiär in Bezug auf die gesetzliche Deckung der Haftpflichtrisiken von Zugfahrzeugen.“

Das LG gab der Klage statt.

Aus den Gründen:

„I. Der Kl. steht gegen die Bekl. ein Anspruch auf Zahlung von ... € aus § 78 I, II VVG, § 426 I 1 BGB zu.

<sup>1</sup> IPRspr. 2017 Nr. 71.

1.) Bei Unfällen, die in Deutschland von einem Gespann verursacht werden, bei dem Zugmaschine und Auflieger bei zwei unterschiedlichen deutschen Versicherungen haftpflichtversichert sind, haben die beiden Versicherer im Innenverhältnis je die Hälfte des Schadens zu tragen. Leistet ein Versicherer zunächst allein, kann er von dem anderen Versicherer aufgrund des Bestehens einer Doppelversicherung die Hälfte der von ihm geleisteten Zahlungen aus § 78 II VVG (= § 59 II VVG a.F.) ersetzt verlangen (vgl. BGHZ 187, 211 = NJW 2011, 447).

2.) Die Parteien streiten im Wesentlichen um die Rechtsfrage, ob diese Grundsätze auf sogenannte internationale Gespannunfälle, das heißt auf Unfälle, die von einem Gespann verursacht werden, bei denen Zugmaschine und Auflieger aus unterschiedlichen Ländern stammen und demzufolge in unterschiedlichen Ländern versichert sind, übertragen werden können.

Dieses ist nach Auffassung der Kammer der Fall.

a.) Der Ausgleichsanspruch beurteilt sich nach deutschem Recht. Gemäß Art. 4 I Rom-II-VO ist auf ein außervertragliches Schuldverhältnis, welches aus einer unerlaubten Handlung herrührt, das Recht des Staats anzuwenden, in dem der Schaden eintritt.

Da der Schaden hier in Deutschland eingetreten ist, ist mithin deutsches Recht anwendbar. Es ist daher unter Anwendung des deutschen Rechts zu beurteilen, wer dem Geschädigten gegenüber schadensersatzpflichtig ist und welchen Schadensbeitrag der Halter bzw. Fahrer der Zugmaschine sowie der Halter des Anhängers zu leisten haben.

Gemäß Art. 15 lit. a und b der Rom-II-VO ist das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht insbes. maßgebend für den Grund und den Umfang der Haftung einschließlich der Bestimmung der Personen, die für ihre Handlungen haftbar gemacht werden können, sowie für Haftungsausschlussgründe, jede Beschränkung oder Teilung der Haftung.

b.) Die Voraussetzungen des § 78 VVG liegen vor.

Es besteht auch eine so genannte Doppelversicherung. Die Bekl. ist nicht lediglich Kaskoversicherung des Sattelauflegers, sondern jedenfalls soweit der Anhänger in einem Land mit bestehender Haftpflichtversicherungspflicht für Anhänger (wie z.B. Deutschland) verwendet wird, auch Haftpflichtversicherung ... Es handelt sich ... um eine kombinierte Kasko- und Haftpflichtversicherung.

c.) Aus Art. 19 Rom-II-VO folgt das Rückgriffsrecht gegen den Versicherer des anderen Gespannteils, das wiederum nach Art. 7 Rom-I-VO nach dem für das jeweilige Vertragsverhältnis anzuwendende Recht zu beurteilen ist. Die Einstandspflicht der ausländischen Haftpflichtversicherung ergibt sich demnach aus dem zwischen ihr und ihrem Versicherungsnehmer geschlossenen Vertrag (vgl. EuGH, Urt. vom 21.1.2016 – ‚ERGO Insurance‘ SE ./ ‚If P&C Insurance‘ AS u. ‚Gjensidige Baltic‘ AAS ./ ‚PZU Lietuva‘ UAB DK, Rs C-359/14 u. C-475/14, ECLI:EU:C:2016:40 = NJW 2016, 1005). Mithin wäre dieser grundsätzlich nach den Maßstäben dänischen Rechts auszulegen.

Allerdings eröffnet Art. 7 IV Rom-I-VO, soweit ein Mitgliedstaat für bestimmte Risiken eine Versicherungspflicht vorschreibt, dem jeweiligen Mitgliedstaat die Möglichkeit, die mit der Pflichtversicherung verfolgten Ziele auch auf Ebene des Kollisionsrechts abzusichern. Dazu räumt Art. 7 IV lit. a ROM-I-VO dem Recht

des Mitgliedstaats, der die Versicherungspflicht aufstellt, Vorrang vor dem Versicherungsvertragsstatut ein, soweit es um die Frage geht, ob der Versicherungsvertrag der Versicherungspflicht genügt (BeckOGK-Lüttringhaus [Stand: 1.8.2018], Art. 7 Rom I-VO Rz. 136).

Bei Anwendung des deutschen Rechts ist die in dem Vertrag der Bekl. mit ihrem Versicherungsnehmer enthaltene Subsidiaritätsklausel unwirksam.

Der Innenausgleich zwischen dem Haftpflichtversicherer des Zugfahrzeugs und dem Haftpflichtversicherer des mit diesem verbundenen Anhängers nach Regulierung eines durch das Gespann verursachten Schadens durch einen der beiden Versicherer kann nicht durch eine Subsidiaritätsvereinbarung des anderen Haftpflichtversicherers mit seinem Versicherungsnehmer ausgeschlossen werden (BGH, NJW 2018, 2958). Eine Abbedingung ist grundsätzlich nur im Verhältnis zwischen den Versicherern selbst möglich. Eine Vereinbarung, die nur zwischen einem Versicherer und seinem Versicherungsnehmer getroffen wird, kann demgegenüber den Ausgleichsanspruch des anderen Versicherers gegen diesen Versicherer nicht ausschließen, da ein solcher Ausschluss auf einen unzulässigen Vertrag zugunsten Dritter hinauslaufen würde (BGH, NJW 2018, 2958).

d.) Die Höhe der von der Kl. unfallbedingt geleisteten Zahlungen hat die Bekl. in der mündlichen Verhandlung vom 1.4.2019 unstreitig gestellt.“

**61.** *Bei behaupteten Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch im Internet abrufbare Veröffentlichungen besteht ein inländischer Erfolgsort, wenn eine Kenntnisnahme der beanstandeten Veröffentlichungen nach den Umständen des konkreten Falls im Inland erheblich näher liegt, als es aufgrund ihrer bloßen Abrufbarkeit der Fall wäre, und wenn die von dem Kläger behauptete Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch Kenntnisnahme (auch) im Inland eintreten würde.*

*Auch wenn die beanstandeten Veröffentlichungen in Englisch verfasst sind, schließt dies aufgrund der Englischkenntnisse beachtlicher Teile der deutschen Bevölkerung einen Inlandsbezug nicht von vornherein aus. [LS der Redaktion]*

LG Frankfurt/Main, Urt. vom 28.6.2019 – 2-03 O 315/17: CR 2019, 741. Bericht in: GRURPrax 2021, 396 *Heinzke*; GWR 2021, 389 *Tribess*.

Der Kl. verlangt von der Bekl. auf Grundlage der DSGVO, die Anzeige gewisser Suchergebnisse zu seinem Namen durch die von dieser betriebene Suchmaschine zu unterlassen. Der Kl., früherer iranischer Staatsbürger, wurde eingebürgert. Er lebt aktuell in Deutschland. Die Bekl. betreibt weltweit die Suchmaschine X, die auch in Deutschland abrufbar ist. Der Kl. wurde 1982 im Zusammenhang mit einer gewalttätigen Auseinandersetzung zwischen mehreren hundert Studenten vorwiegend iranischer Herkunft in einem Studentenwohnheim in Mainz verhaftet. Die Eingabe der Vornamen bzw. des Nachnamens des Kl. in unterschiedlichen Schreibweisen in die Suchmaschine der Bekl. führte dazu, dass als Suchergebnis die URL einer Website angezeigt wurde, über die eine Behördenauskunft des BfV an den GBA beim BGH vom 1.4.1993 abrufbar war. Die Auskunft betraf einen Anschlag auf führende Politiker der Demokratischen Partei Kurdistans-Irans 1992 in Berlin. Im Schwerpunkt wurden darin die Beziehungen des maßgeblich am Attentat beteiligten iranischen Geheimdienstmitarbeiters K dargestellt. Die Auskunft enthielt außerdem den Hinweis, dass K eng mit dem Kl. zusammenarbeite und befreundet sei. Beide seien führende Berliner Funktionäre der „...“, in der sich Anhänger des iranischen Regimes zusammengeschlossen hätten. Auch Geburtsdatum und -ort des Kl. wurden in der Auskunft genannt. Des Weiteren wurde eine Beteiligung Ks und des Kl. an der Auseinandersetzung in Mainz 1982 behauptet.

Der Kl. beantragt u.a., die Bekl. zu verurteilen, es zu unterlassen, im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bei Eingabe der Suchworte in die Suchmaschine der Bekl. unter [www.xxx.de](http://www.xxx.de) auf die Webseite zu verlinken.